

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sionum GmbH (nachfolgend sionum genannt) gelten für sämtliche Leistungen der sionum, unabhängig des Umfangs der Beauftragung von sionum gegenüber einem Geschäftspartner. sionum und der Geschäftspartner werden nachfolgend bei gemeinsamer Nennung als Parteien bezeichnet.

Es finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sionum in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Abweichende Vereinbarungen zwischen sionum und dem Geschäftspartner sowie zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang.

Grundlage des Auftrags über sionum-Leistungen sind neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Regelungen des zwischen den Parteien geschlossenen Auftrages bzw. der zwischen den Parteien geschlossenen Servicevereinbarung einschließlich der relevanten Leistungsbeschreibungen von sionum gemäß der schriftlichen Bestellung sowie gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen für einzelne Leistungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von sionum und etwaig vereinbarten zusätzlichen Bedingungen haben die zusätzlichen Bedingungen im Zweifelsfall Vorrang.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners haben keine Gültigkeit.

Angebote, Zustandekommen des Auftrages

Sämtliche Angebote von sionum an den Geschäftspartner sind freibleibend. Mit Akzeptieren des Angebots und Zusendung der Auftragsbestätigung an sionum gibt der Geschäftspartner seinerseits das Angebot zur Beauftragung ab.

Der Auftrag zwischen sionum und dem Geschäftspartner ist zustande gekommen, wenn sionum den Auftrag schriftlich bestätigt hat und eine gegebenenfalls von sionum geforderte Sicherheitsleistung durch den Geschäftspartner formgerecht erbracht wurde. Die Beauftragung der Dienstleistungen erfolgt durch schriftliche Bestellung bzw. Auftragsbestätigung. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Darin enthalten sind die Spezifikationen(en) und es ist die Art und Umfang der Dienstleistungen der Zusammenarbeit zwischen sionum und dem Geschäftspartner beschrieben.

Gegenstand der Auftragsbestätigung

Gegenstand der Auftragsbestätigung sind die unter Spezifikation(en) definierten Dienstleistungen, wie:

- Beratung
- Projektleitung
- Schulung
- operative Unterstützung
- Software-Implementierung
- individuelle Software-Entwicklungen
- Konfigurierungen
- Preopening
- Tests
- Workshops

- mit dem Kunden zu leistende Hardware-Implementierung
- usw.

Die Spezifikationen der Zusammenarbeit umfassen insbesondere die folgenden Abschnitte:

- Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen nach der Implementierung
- Dauer der Dienstleistung und/oder Terminpläne
- Projektorganisation
- Verantwortlichkeiten
- Preise (pauschal oder nach Aufwand)
- Zahlungsbedingungen
- usw.

Besondere Auftragsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren die geltenden besonderen Auftragsbedingungen. Nachfolgend Beschriebenes über besondere Auftragsbedingungen von Dienstleistungen ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fälle, die über die regulären Auftragsbedingungen für einen (1) Standort eines Geschäftspartners hinausgehen. Diese besondere Auftragsbedingungen gelten für Geschäftspartner mit mehr als einem Standort in Deutschland und/oder der DACH-Region, für die der Geschäftspartner mehrfach Produkte von sionum einsetzen wird. Die nachfolgenden besonderen Auftragsbedingungen betreffen damit vor allem die Fälle, in denen mit dem Geschäftspartner aufgrund seiner Unternehmensspezifika (z.B. Industriepark, deutschlandweite Standortvertretungen, d.h. die Anzahl seiner Standorte o.ä. Aspekte) gesonderte Leistungen, Bedingungen und/oder Konditionen vereinbart werden.

Die in den besonderen Auftragsbedingungen für Dienstleistung beschriebenen Leistungen, Bedingungen und/oder Konditionen definieren die von sionum für den Geschäftspartner über die reguläre Auftragsbestätigung hinausgehend zu erbringenden Auftragsgrundlagen, sofern diese in der Auftragsbestätigung als solche explizit benannt und entsprechend als zwischen sionum und dem Geschäftspartner verabschiedet bezeichnet werden.

Die in diesen besonderen Auftragsbedingungen geregelten Leistungen, Bedingungen und/oder Konditionen finden dann auf alle zwischen sionum und dem Geschäftspartner gemeinsam in der Auftragsbestätigung benannten Standorte des Geschäftspartners sowie alle zukünftig gemeinsam mit Dienstleistungen und/oder Tools der Produktfamilie „sionum“ auszustattenden Standorte des Geschäftspartners Anwendung, wenn dies in der gemeinsam unterzeichneten Auftragsbestätigung zwischen sionum und seinem Geschäftspartner gesondert durch Verweis auf diese besonderen Auftragsbedingungen benannt und festgehalten wird.

Grundlagen der Produktfamilie „sionum“ und dem mitgehenden „Cloud Services“

Die Nutzung der Produktfamilie „sionum“ (nachfolgend sionum-Plattform genannt), bestehend u.a. aus einem KI-unterstützten Erkennungs- und bargeldlosem Bezahlssystem für den Food Service-Bereich (z.B. Betriebsgastronomie, öffentliche

Gastronomie, Veranstaltungsbranche, Klinik- und Seniorenheimversorgung, LEH etc.) oder dem Konferenzraumbuchungssystem, einer Bestell-App und weiteren Anwendungssystemen im Nutzungsmodell „Cloud-Service“, richtet sich – vorbehaltlich einzelvertraglicher Abreden zwischen den Parteien – ausschließlich nach den in diesem Dokument enthaltenen Vereinbarungen zwischen der sionum und dem Geschäftspartner.

Gegenstand der Grundlagen ist die Nutzung der von sionum entwickelten Systeme als Cloud-Service (sog. „Software-as-a-Service“ oder „SAAS“-Modell) bezeichnet. Kennzeichnend für die Beziehung zwischen den Parteien ist, dass sich die Software selbst auf einer sionum Server-Infrastruktur befindet (Hosting). Der Geschäftspartner greift z.B. über seinen Webbrowser, einen Client oder eine Mobile App auf diese Infrastruktur zu. Sämtliche Daten werden auf Systemen gespeichert, die in Verantwortung von sionum betrieben werden. sionum stellt in diesem Rahmen nur die Funktionalitäten der Software zur Verfügung. Die Übertragung von Nutzungsrechten nach dem UrhG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bedingungen. Der Geschäftspartner hat sich vorab – ggf. durch Nutzung des Testzeitraums – darüber informiert, dass die Software und ihre Funktionalitäten seinen Bedürfnissen entsprechen.

sionum stellt dem Geschäftspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Funktionalitäten des Cloud-Service über das Internet zur Verfügung. Die Lieferung der Leistung an den Geschäftspartner erfolgt durch Gewährung des Zugriffs auf die sionum-Plattform an der ausgehenden Router-Schnittstelle des Rechenzentrums der sionum-Plattform. Voraussetzung für die zweckentsprechende Nutzung ist ein Breitband-Internetzugang und ggf. ein Webbrowser, der dem jeweils aktuellen technischen Standard entspricht. Für diese Voraussetzungen hat der Geschäftspartner Sorge zu tragen. Die sionum-Plattform stellt dem Geschäftspartner personalisierte Zugangsdaten – Login-Name und Passwort – zur Verfügung, die dem Geschäftspartner den Zugriff auf den Cloud-Service ermöglichen.

Die Nutzung des Cloud-Service und der Zugang hierzu stehen unter der Bedingung eines entsprechenden Nutzungsguthabens oder fristgerechter Bezahlung der vereinbarten Gebühren. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung des Geschäftspartners, über die gespeicherten personen-bezogenen Daten zu verfügen.

sionum ist berechtigt, Anpassungen des Leistungsumfangs des Cloud-Service vorzunehmen, insbesondere auch einzelne Funktionalitäten abzuändern oder zu entfernen, soweit die vertragsgemäße Nutzung des Dienstes durch den Geschäftspartner hierdurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

sionum bietet dem Geschäftspartner einen technischen E-Mail-Support für die sionum-Plattform an. Technische Support-Anfragen sind zu stellen an support@sionum.support.

Diese technische Unterstützung erfolgt nur für Programmfehler oder Störungen an der sionum-Plattform, die vom Ge-

schäftspartner dokumentiert und von der sionum-Plattform reproduzierbar sind. Der Geschäftspartner stellt auf Anfrage von sionum die vollständigen und genauen Informationen über den Programmfehler und die Störung zur Verfügung.

Diese Support-Dienstleistungen erfolgen werktags während der Arbeitszeit und ohne Service-Levels. sionum sichert nicht zu, dass sämtliche Programmfehler oder Störungen an der sionum-Plattform behoben werden.

Über unser Schwesterunternehmen SBI - Support by Improvement GmbH wird ein erweiterter Support/Service angeboten. Diese Services sowie die genau spezifizierten Leistungen sind kostenpflichtig, und werden in einem separaten Notfall-Support- bzw. Notfall-Service-Vertrag geregelt.

Die Nutzung des Cloud-Service ist kostenpflichtig gemäß separat vereinbarter Nutzungsentgelte.

Umgang mit Zugangsdaten

Der Geschäftspartner garantiert und steht dafür ein, dass die mitgeteilten Zugangsdaten geheim gehalten und von den nutzungsberechtigten Personen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies schließt die Weitergabe an Personen ein, die zwar Mitarbeiter des Geschäftspartners, aber nicht nutzungsberechtigt sind. Erlangt der Geschäftspartner Kenntnis davon, dass Dritte in den Besitz seiner Zugangsdaten gelangt sind, so hat er sionum hiervon unverzüglich zu unterrichten.

sionum ist berechtigt, den Zugang des Geschäftspartners zu sperren, soweit Verstöße gegen die Verpflichtung des Geschäftspartners aus erkennbar werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt unberührt. Für Ansprüche Dritter, die sich aus einem Verstoß gegen diese Pflichten ergeben, stellt der Geschäftspartner sionum vollständig und unbedingd frei.

Termine, Abnahme

Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine an. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung von Terminen zu gewährleisten. Allfällige Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf. Eine Vertragspartei ist von ihren Terminverpflichtungen entbunden, sofern sie nachweist, dass Verzögerungen durch die andere Vertragspartei oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Sollten in den Planungsphasen aus terminlichen Gründen einvernehmlich und vorbehaltlos Tätigkeiten bzw. Funktionalitäten zurückgestellt werden, welche für den jeweiligen Produktivstart nicht notwendig sind, so verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zur deren Umsetzung.

Eine Änderung der Frist aus anderen Gründen bedarf der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

Die Tätigkeit bzw. das Arbeitsergebnis gilt als beendet bzw. abgenommen, wenn die in den jeweiligen Spezifikationen aufgeführten Tätigkeiten und/oder Arbeitsergebnisse nach den dort umschriebenen Bedingungen bis zur und nach der

Implementierung erbracht werden bzw. worden sind oder eine gewünschte Funktionalität in die Produktion übernommen worden ist (Abnahme- bzw. Übergabeprotokoll).

Rechte am Arbeitsresultat, Eigentum

Der Geschäftspartner erhält mit Zahlung der entsprechenden Honorare das Recht, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Arbeitsresultate zeitlich unbegrenzt zu nutzen. sionum garantiert dem Geschäftspartner, dass, soweit sie Urheberrechte Dritter oder gewerbliche Schutzrechte Dritter nutzt, dazu berechtigt ist, ferner, dass sie im Rahmen ihrer Berechtigung auch die Rechte, wie hier in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschehen, auf den Geschäftspartner übertragen darf. sionum ist verpflichtet, den Geschäftspartner von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen den Geschäftspartner infolge von Urheberrechtsverletzungen und Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Dritten geltend gemacht werden.

Leistungen und Fälligkeit der Entgelte

Art und Umfang der Leistungen von sionum ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Preis- bzw. Leistungsverzeichnis und der Auftragsbestätigung.

Der Geschäftspartner sichert sionum für die Dauer der Erbringungen der Dienstleistungen, also für die Laufzeit des gemeinsam vereinbarten Auftrages, Exklusivität und Konkurrenzschutz in den Objekten für die beauftragten und von sionum zu erbringenden Dienstleistungen zu. Erforderlichenfalls sind ergänzende Auftragsbestätigungen und/oder Sondervereinbarungen im beiderseitigen Einvernehmen zu treffen. Der Geschäftspartner und sionum werden in beiderseitigem Einvernehmen die erforderlichen Implementierungsvorhaben gemeinsam und in einem im Voraus gemeinsam abgestimmten Zeitrahmen, unter Berücksichtigung der Einhaltung von Fristen sowie ggf. erforderlicher behördlicher und sonstiger Genehmigungen, umsetzen.

sionum ist berechtigt, sich für die Erbringung der Leistungen qualifizierter Dritter zu bedienen.

Der Geschäftspartner ermächtigt hiermit sionum zu allen Handlungen, die zu dem Erbringen der Leistung notwendig sind.

Liefertermine werden von den Geschäftspartnern gemeinsam festgelegt und sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

sionum und der Geschäftspartner benennen jeweils einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.

Änderungen des Leistungsumfanges, Teilleistungen

sionum ist berechtigt, den Leistungsumfang unwesentlich oder im Rahmen des Handelsüblichen abzuändern, insbesondere bei technischen Neuerungen oder

behördlichen Auflagen, sofern dieses für den Geschäftspartner nicht unzumutbar ist.

sionum ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern nicht das Interesse des Geschäftspartners an der Teilleistung entfällt.

Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherheit

Es gelten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter dem Kapitel Besondere Geschäftsbedingungen für den Datenschutz (Datenschutzbestimmungen) beschriebenen Bestimmungen.

Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen

Die vom Geschäftspartner zu entrichtenden Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags bei sionum gültigen Preis- bzw. Gebührenliste. Hat sionum dem Geschäftspartner ein verbindliches Angebot unterbreitet, welches von den Konditionen dieser Liste abweicht, so hat dieses Vorrang. Sämtliche Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Reisekosten und Spesen sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden gesondert zu den bei sionum üblichen Sätzen berechnet.

Die Dienstleistungen werden bei nicht spezifizierbaren Anforderungen und Dokumentationen nach Aufwand durchgeführt. Die hierfür herangezogenen Tagessätze sind in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Tagessätze in den Spezifikation(en)“ definiert.

Die von sionum ausgewiesenen Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen sind auf der Basis des jetzigen Durchschnittspreises für den Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen kalkuliert. Ändert sich dieser Index innerhalb eines Jahres, so kann sionum die Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen nach billigem Ermessen mit einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen erhöhen oder senken. Dies gilt insbesondere auch, wenn sionum selbst von Preisanpassungen Dritter (z.B. der Zulieferer, seiner Erfüllungsgehilfen oder der Transporteure) betroffen ist und seine Leistung gegenüber dem Geschäftspartner noch nicht erbracht ist. Der Geschäftspartner erhält für den Fall einer Preis- bzw. Gebührenerhöhung das innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab der Bekanntgabe der Preis- bzw. Gebührenerhöhung auszuübende Recht, den Vertrag mit einer weiteren Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen, es sei denn, die Preis- bzw. Gebührenerhöhung erfolgt nachweislich ausschließlich aufgrund von Preis- bzw. Gebührenanpassungen. Die Preise, Gebühren, Zahlungen, Vergütungen verändern sich in jedem Falle, auch während des Dienstleistungszeitraums, um die effektiven Erhöhungen der Löhne, Gehälter und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich etwaiger Nebenleistungen gemäß den sionum-internen Richtlinien bzw. gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten von sionum werden dem Geschäftspartner nur in dem Umfang zusätzlich belastet, wie er sich aus der/den jeweilig(en) Spezifikation(en) unter

dem Punkt „Spezielle Regelungen betreffend Spesen und Arbeitszeiten“ ergibt.

Die Neueinführung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben sowie die Veränderung von geltenden Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben haben keinen Einfluss auf den Brutto-Preis. Vereinbarungen zwischen Lieferanten bzw. Dienstleistern und sionum bzw. verbundenen Unternehmen der sionum über sonstige Leistungen (z.B. Marketing- und Marktöffnungsaktionen, Vermittlungs- und Beratungsleistungen) und hierfür an sionum oder die verbundenen Unternehmen der sionum gewährte Provisionen bleiben bei der Preiskalkulation der im Budget angegebenen Kostenpunkte unberücksichtigt. Auf die Anrechnung der an sionum oder die verbundenen Unternehmen geleisteten Provisionen hat der Geschäftspartner keinen Anspruch. sionum oder verbundenen Unternehmen der sionum von Lieferanten bzw. Dienstleistern gewährte Entgeltminderungen (z.B. Rabatte, Rückvergütungen, Boni), insbesondere aufgrund des nationalen Gesamtordervolumens der sionum bzw. ihrer verbundenen Unternehmen bei den Lieferanten bzw. Dienstleistern, bleiben bei der Preiskalkulation der im Budget angegebenen Kostenpunkte unberücksichtigt. Auf die Anrechnung solcher der sionum bzw. ihren verbundenen Unternehmen gewährten Entgeltminderungen hat der Geschäftspartner keinen Anspruch.

Die von sionum gestellten Rechnungen sind brutto, d.h. inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, innerhalb von zehn (10) Tagen zu zahlen.

Abrechnungszeitraum ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Kalendermonat.

sionum wird im Hinblick auf die nutzungsabhängige Vergütung monatlich bis zur Mitte des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Rechnung über die im Abrechnungszeitraum angefallene Vergütung erstellen.

Sämtliche Beträge sind mit Rechnungseingang beim Geschäftspartner zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung nicht anderweitige Fälligkeit ausweist. Der Eingang der Rechnung gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, der Geschäftspartner weist nach, dass ihm die Rechnung nicht oder später zugegangen ist.

Alle Zahlungen des Geschäftspartners sind in Euro (€) zu leisten, es sei denn, die Parteien haben Zahlungen in einer anderen Währung vereinbart.

Unabhängig von den Bestimmungen ist sionum bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, seine Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen einzustellen. Dies gilt nicht, wenn sich der Geschäftspartner nur mit einem unwesentlichen Teil in Verzug befindet. Bei wiederholtem Zahlungsverzug mit einem nicht nur unwesentlichen Teil ist sionum darüber hinaus berechtigt, vom Geschäftspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen.

Gerät der Geschäftspartner in Zahlungsverzug, ist sionum vorbehaltlich eines weiteren Schadensersatzes berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 7 % von dem Geschäftspartner zu verlangen. Handelt es sich beim Geschäftspartner nicht um einen Verbraucher, ist sionum berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

Erheblichkeit von Nichtverfügbarkeitszeiten der Plattform

sionum strebt eine Verfügbarkeit des Cloud-Service von 99% im Jahresmittel an. Unberücksichtigt hierbei bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs vom Geschäftspartner aufgrund von dort fehlenden technischen Voraussetzungen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder solcher Umstände, die sionum anderweitig nicht zu vertreten hat; Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund erforderlicher Wartungs- und Aktualisierungsmaßnahmen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

Nichtverfügbarkeitszeiten unterhalb der obengenannten Schwelle gelten als unerheblich und können Ansprüche des Geschäftspartners wegen Nicht- oder Schlechtleistung nicht begründen.

sionum verpflichtet sich, nur sehr sorgfältig ausgebildete und zu fachmännischer Arbeitsweise befähigte Mitarbeiter einzusetzen und diese ständig zu überwachen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, schließt sionum jegliche Haftung unter diesem Vertrag für Schäden oder Gewährleistung aus. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haftet sionum unter keinen Umständen für Folgendes, selbst wenn sie informiert wurden, dass dies eintreten könnte:

- Datenverlust oder -beschädigung;
- konkrete, beiläufig entstehende, indirekte oder Folgeschäden; oder
- Gewinn-, Geschäfts-, Umsatz-, Geschäftswerteinbußen oder Verlust erwarteter Einsparungen.

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung gegenüber privaten Endverbrauchern nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt. Schadensersatzansprüche jeglicher Art (z.B. aufgrund fehlenden Leistungs-bezugs) seitens des Geschäftspartners sind auch im Falle der fristlosen Kündigung ausgeschlossen, sofern nicht nachweislich ein grob fahrlässiges Verhalten seitens sionum nachweisbar ist. Der bezifferte Schaden ist durch den Geschäftspartner schriftlich und nachweisbar (Belegpflicht) bei sionum anzuzeigen.

Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln beschränkt sich die Haftung von sionum auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

Bei verschuldensunabhängiger Haftung für während des Verzugs eintretende Schäden ist die Haftung von sionum ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Alle Daten, die vom Geschäftspartner oder in dessen Auftrag an sionum zur Verarbeitung übermittelt werden, werden von sionum nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. sionum übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die dem Geschäftspartner oder Dritten aus bereits vom Vertragspartner inhaltlich fehlerhaft übermittelten Daten entstehen.

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln

Soweit sionum Werkleistungen erbringt oder Software für den Geschäftspartner erstellt, gilt hinsichtlich der sonstigen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Mängeln), die nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gerichtet sind, Folgendes:

- Die sionum-Plattform wird „wie besehen“ und „wie verfügbar“ sowie unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert, insbesondere ohne Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Nichtverletzung von Rechten Dritter und der besonderen Zweckbestimmung.
- sionum sichert nicht zu, dass die sionum-Plattform jederzeit zur Verfügung steht, fehlerfrei, sicher oder frei von Viren oder anderen schädlichen Komponenten ist. Der Kunde nutzt die sionum-Plattform auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- Der Kunde stimmt zu, dass nach Beendigung dieser Vereinbarung jeder Fernzugriff auf die Server von sionum erlischt und alle Daten oder Inhalte und/oder Informationen von der sionum-Plattform und den Servern von sionum gelöscht werden.
- sionum wird die Leistungsergebnisse so erbringen, dass sie nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- Die Einstandspflicht von sionum umfasst nicht Mängel, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen Dritter, die keine Unterauftragnehmer von sionum sind, zurückgehen oder auf falsche Informationen oder fehlerhafte, nicht rechtzeitige oder unterbliebene Mitwirkungshandlungen des Geschäftspartners oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind. Von der Einstandspflicht ausgeschlossen sind Mängel, die aus einer nicht vereinbarungsgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder Nutzung des Leistungsergebnisses durch den Geschäftspartner oder einen Dritten herrühren, es sei denn, der Geschäftspartner weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem

Dritten vorgenommene Veränderung, Bearbeitung oder vereinbarungswidrige Benutzung verursacht wurden.

- Bei Teilleistungsergebnissen beginnt, soweit Werkleistungen betroffen sind, die Verjährungsfrist, auch im Falle der vorgesehenen Durchführung einer Endabnahme für jedes abgenommene Teilleistungsergebnis mit dessen Abnahme gesondert zu laufen. Unterzieht sich sionum im Einverständnis mit dem Geschäftspartner der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung eines Mangels, ist die Verjährung vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen dadurch nicht gehemmt.
- Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sionum Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung von Mangel und Auswirkung anzuzeigen. Auf Verlangen von sionum ist der Geschäftspartner verpflichtet, die bei der Entdeckung eines Mangels verarbeiteten Daten in elektronischer Form zu übergeben.
- sionum wird Mängel beseitigen, die der Geschäftspartner vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich geltend macht. Weist sionum nach, dass kein Mangel vorlag, kann sionum die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der vermeintlichen Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den im Vertrag geregelten Vergütungssätzen, andernfalls nach den bei sionum für solche Leistungen geltenden Vergütungssätzen, zuzüglich entstandener Nebenkosten verlangen.
- Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung der Vergütung ist der Geschäftspartner erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
- Im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels einer Werkleistung oder Kaufsache oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache richten sich die Rechte des Geschäftspartners ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Leistungen aus Kaufverträgen und insoweit gleich gestellte Werklieferungsverträge gilt Folgendes: Der Geschäftspartner ist verpflichtet, von sionum erbrachte Leistungen unverzüglich nach deren Ablieferung zu überprüfen. Zeigt der Geschäftspartner bei einer sorgfältigen Überprüfung erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach Ablieferung schriftlich an, sind Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Geschäftspartner verdeckte Mängel nicht unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzeigt.

Bei nicht zu vertretenden Störungen durch höhere Gewalt, bei auf Seiten von sionum oder dessen Erfüllungsgehilfen eintretenden Betriebsstörungen, z.B. durch Streik,

Aussperrung, Aufruhr, Naturkatastrophen, Beschlagnahmen, Zulieferengpässe, nicht erteilte oder widerrufenene Genehmigungen, die sionum vorübergehend an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung hindern, ist der Geschäftspartner grundsätzlich nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei (2) Monaten, kann der Geschäftspartner außerordentlich fristlos kündigen. Eine solche Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben bzw. Rückschein oder per Boten gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

Falls sionum wegen höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Auftragspflichten gehindert ist, scheidet eine Forderung auf Haftung auf Schadensersatz seitens des Geschäftspartners aus. Ein vorübergehendes Aussetzen der Auftragspflichten für die Dauer der höheren Gewalt wird sionum zugestanden. Beide Parteien müssen im Falle der höheren Gewalt die schädlichen Auswirkungen des Ereignisses selbst tragen. sionum wird den Geschäftspartner im Falle des Eintritts höherer Gewalt rechtzeitig informieren. Falls die Zusammenarbeit nicht durch Kündigung endet, wird typischerweise das Wiederaufleben der suspendierten Pflichten einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart, sobald die höhere Gewalt entfällt.

Verjährung

Soweit Werkleistungen von sionum betroffen sind, verjähren etwaige Rechte des Geschäftspartners auf Nacherfüllung, auf Rücktritt vom Auftrag, Minderung sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, die im Zusammenhang mit einem Mangel entstehen, nach Ablauf von einem Jahr nach Abnahme der jeweiligen Werkleistung, wenn sionum kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt. Soweit die Lieferung einer Kaufsache durch sionum betroffen ist, gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abnahme die Ablieferung der Sache tritt.

Alle übrigen Ansprüche aus nicht vorsätzlichen Pflichtverletzungen von sionum im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Auftrages verjähren nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach Entstehen des Anspruchs.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ansprüche, die auf einem arglistigen Verhalten von sionum beruhen.

Geheimhaltungsverpflichtung

„Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ sind das Know-how und die weiteren geheimen Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder die, falls ungekennzeichnet (z.B. mündlich oder visuell, aber auch in Textform mitgeteilt), nach Umständen oder Inhalt der Mitteilung offensichtlich vertraulich sind oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung von dem offenbarenden Partner als vertraulich bestätigt werden, die die offenbarende Partei der empfangenden Partei oder einer ihren Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern schriftlich oder mündlich oder auf anderem Wege, direkt oder indirekt

zugänglich gemacht hat und die in Verbindung mit dem Zweck und der geplanten Zusammenarbeit der Parteien stehen. Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind solche Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung:

- allgemein bekannt sind;
- veröffentlicht sind;
- zum allgemeinen Fachwissen gehören oder
- allgemeiner Stand der Technik sind.

Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind ferner Informationen, die der empfangenden Partei individuell bekannt sind oder bereits im Besitz der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung waren. Die empfangende Partei wird die offenbarende Partei über solche vorherigen individuellen Kenntnisse schriftlich informieren.

Informationen gelten nicht mehr als geheimhaltungsbedürftige Informationen, soweit und sobald diese nach dem Zeitpunkt der Offenbarung:

- ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden;
- der empfangenden Partei auf andere Weise von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig bekannt gemacht werden;
- von der empfangenden Partei selbständig und unabhängig von den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erkannt oder entwickelt werden oder
- von der offenbarenden Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Diese Voraussetzungen sind von der empfangenden Partei zu beweisen.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen geheim zu halten, diese ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Auftrages zu verwenden und sie weder zu offenbaren, zu verbreiten noch zu veröffentlichen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten direkt oder durch eigene Mitarbeiter, Beauftragte oder andere Erfüllungsgehilfen zugänglich werden. Die empfangende Partei garantiert, nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu gewähren, die zur Durchführung des Zwecks Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen benötigen, und diesen die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie die empfangende Partei selbst eingeht. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (abgestellt wird auf die Regelungen nach deutschem Recht; wird dies in anderen Staaten nicht so gehandhabt, ist eine Informationsweitergabe dorthin ausgeschlossen) werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter auferlegt. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern, Kunden oder Lieferanten der empfangenden Partei. Sollte die Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen an Dritte für die Durchführung des Zwecks oder aus sonstigen Gründen

erforderlich werden (z.B. zur Zertifizierung oder Klassifizierung der Produkte), ist die Weitergabe nur nach schriftlicher Zustimmung durch die offenbarende Partei zulässig. Sollte die empfangende Partei Kenntnis davon erhalten, dass entgegen dieser Vereinbarung Dritten geheimhaltungsbedürftigen Informationen zugänglich gemacht wurden oder Dritte in sonstiger Weise Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erlangt haben, wird die empfangende Partei die offenbarende Partei unverzüglich schriftlich hierüber benachrichtigen.

Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht, bestimmte geheimhaltungsbedürftige Informationen an die jeweils andere Partei zu übermitteln. Die Parteien übernehmen zudem keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der übermittelten Informationen oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Nach Erfüllung der Leistungsverpflichtung von sionum wird die empfangende Partei, die ihr in verkörperter Form überlassenen Informationen unaufgefordert und vollständig an die jeweils andere Partei übergeben und etwaig gefertigte Kopien vernichten. Soweit eine Vernichtung elektronisch gespeicherter Informationen technisch nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, verpflichten sich die Parteien, diese künftig nicht zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit und sobald geheimhaltungsbedürftige Informationen nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen offenbart werden müssen oder die empfangende Partei geheimhaltungsbedürftige Informationen gegenüber Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, offenbart. In einem solchen Fall unterrichtet die empfangende Partei die offenbarende Partei im Voraus über die Weitergabe von solchen Informationen und trifft in Abstimmung mit der offenbarenden Partei die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der geheimhaltungsbedürftigen Informationen.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit ist zeitlich unbegrenzt und besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Als „Dritte“ gelten nicht die mit sionum verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (Verbundene Unternehmen). sionum ist berechtigt den Namen bzw. Firmennamen des Geschäftspartners gegenüber Dritten als Referenz zu nennen. Dies gilt insbesondere auch für die Bekanntgabe der im Angebot des Geschäftspartners benannten Produkte sowie die Nennung des Geschäftspartners mit dessen Logo und die Nennung seines Namens bzw. Firmennamens auf Webseiten, Broschüren und anderen Dokumenten von sionum. Daraus entsteht jedoch keine Veröffentlichungspflicht für sionum. Soll keine Nennung oder Bekanntgabe durch sionum erfolgen, so hat der Händler dies in schriftlicher Form sionum mitzuteilen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt hiervon unberührt.

Sicherheitsleistung des Geschäftspartners

sionum ist berechtigt, vom Geschäftspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Festlegung von Art

und Höhe der Sicherheitsleistung steht im Ermessen von sionum. Die Sicherheitsleistung dient insbesondere der Absicherung der vertragsgegenständlichen Vergütung sowie sonstiger Zahlungsansprüche, die sionum gegen den Geschäftspartner zustehen können. sionum ist nicht verpflichtet, eine von seinen Vorgaben abweichende Sicherheitsleistung zu akzeptieren und mit der Leistungserbringung zu beginnen.

Stellt sich während der Laufzeit des Auftrages heraus, dass die ursprünglich vereinbarte Höhe der Sicherheitsleistung nach Auffassung von sionum nicht mehr ausreichend ist, ist sionum berechtigt, die Stellung einer entsprechend angepassten Sicherheitsleistung zu verlangen. Wurde vom Geschäftspartner ursprünglich keine Sicherheitsleistung verlangt, ist sionum jedoch zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung, dass eine solche erforderlich ist, kann sionum dann die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen. Wird die entsprechende Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von sionum zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt, ist sionum nach erneuter schriftlicher Aufforderung unter Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Hereingabe der Sicherheitsleistung einzustellen, ohne dem Geschäftspartner hieraus Schadensersatzpflichtig zu werden.

Abtretung, Aufrechnung, Zurückhaltungsrechte, Mängelrechen

Der Geschäftspartner kann ohne schriftliche Zustimmung von sionum keine Ansprüche und Forderungen – auch nicht teilweise – an Dritte abtreten und übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

Der Geschäftspartner kann gegen Ansprüche und Forderungen von sionum nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Auftragslaufzeit, Kündigung

Der Beginn des Auftrags und die Auftragsdauer werden nach gemeinsamer Abstimmung zwischen sionum und dem Geschäftspartner für die seitens sionum zu erbringenden Dienstleistungen in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung angegeben. Die Mindestauftragslaufzeit bei Aufträgen über wiederkehrende Leistungen von sionum beträgt sechsunddreißig (36) Monate Festlaufzeit. Der Auftrag verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der ersten sechsunddreißig (36) Monate Festlaufzeit bzw. im Anschluss daran mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende eines Auftragsjahres schriftlich gekündigt wird.

Dem Geschäftspartner stehen Sonderkündigungsrechte zu.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist der anderen Partei per Einschreiben bzw. Rückschein oder per Boten zuzustellen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für sionum stellt insbesondere dar, wenn der Kunde mit der Zahlung von mehr als zwei (2) fälligen Rechnungen des Auftrags in Verzug gerät.

Dem Geschäftspartner steht das Recht zu, bei einem Verzug von sionum mit Leistungen den Auftrag nach einer Nachfristsetzung von sechs (6) Wochen fristlos zu kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist von dem Geschäftspartner der Betrag zu zahlen, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig geworden ist.

Den Parteien steht jederzeit ohne Einhaltung einer Frist die Möglichkeit der Kündigung zu, wenn:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens und oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Einstellung der Geschäftstätigkeit
- Sonstige Gründe, wie z.B. die schwerwiegende Verletzung besonderer Pflichten wie z.B. die wiederholte, nachhaltige und schwerwiegende Verletzung der Einhaltung der Pflichten dieser AVD oder Art. 28 DSGVO

Die Kündigung hat in jedem Falle schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der rechtzeitige Zugang beim Geschäftspartner maßgeblich.

Urheberrechte

Soweit Rechte nach dem Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) in der jeweiligen bekannt gemachten Fassung bei sionum bestehen oder bei der Auftragsdurchführung entstehen, verbleiben diese bei sionum. Sofern dem Geschäftspartner im Rahmen dieser Vereinbarung Software von sionum zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollte, gewährt sionum dem Geschäftspartner hieran ein nicht-ausschließliches, entgeltliches, auf den Sitz des Geschäftspartners bzw. den Installationsort beschränktes Nutzungsrecht. In zeitlicher Hinsicht ist das Nutzungsrecht beschränkt auf die Dauer des Auftrages. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Änderungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen der Software vorzunehmen. Ebenso ist eine Rückübersetzung in die Form von Quellenprogrammen oder in andere Darstellungsformen ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Software nur solchen Mitarbeitern seines Unternehmens oder Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, welche diese unbedingt zur Auftragsdurchführung benötigen. Jede andere Art des Zugänglichmachens und/oder der Weitergabe, entweder im Original oder in Form einer vollständigen oder teilweisen Kopie, an andere bedarf zuvor der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von sionum.

Geistiges Eigentum

Die von sionum zur Erfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Lieferung der Dienstleistungen und sionumspezifische Software (insbesondere Abrechnungs- bzw. Bezahl-, Warenwirtschafts- und Merchandisingssysteme und Arbeitsabläufe), Logos bzw. Brands, technische Erfindungen (APPs, Prozessentwicklungen usw.) und sonstige geistige Schöpfungen oder Leistungen, auch wenn sie nicht marken- oder urheberrechtlich geschützt sind, gelten als „geistiges Eigentum“ von sionum und mit ihr verbundenen Unternehmen. Dieses darf vom Geschäftspartner während der Laufzeit und nach Beendigung der vertraglich gebundenen Geschäftsbeziehung nicht verwendet oder weitergegeben werden.

Weitergehende Rechte von sionum aufgrund des Urheber- oder Markengesetzes oder anderer Vorschriften betreffend gewerbliche Schutzrechte bleiben unberührt.

Der Geschäftspartner ist mit einer Nennung als Referenzpartner durch sionum und ihrer verbundenen Unternehmen, insbesondere in Online- und Printmedien, einverstanden. Die Einverständniserklärung zur Nennung als Referenzpartner kann durch Geschäftspartner jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung ab Zugang bei sionum schriftlich widerrufen werden.

Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sionum bei der Erbringung der Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen und auch kein Verhalten zu setzen, das sionum die Leistungserbringung erschwert. Ein solches Verhalten wäre etwa, aber nicht ausschließlich:

- unüblich hohe Beanspruchung von sionum bzw. deren wesentliche Komponenten, wie z.B. Transaktionsvolumen, Speicher; Diese unüblich hohe Beanspruchung kann durch sionum auf nicht reale Geschäftsfälle des Geschäftspartners oder dessen Endkunden zurückgeführt werden.
- unüblich hohe Beanspruchung von Serviceleistungen über Support-Kanäle wie z.B. Telefon, E-Mail oder Ticketing-Systeme; welche auf falsch kategorisierte Meldungen zurückzuführen sind.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sionum bzw. die von sionum gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Dienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und nicht in einer Art und Weise zu benutzen, welche die Verfügbarkeit von sionum und deren wesentliche Komponenten für andere Geschäftspartner negativ beeinflusst. Werden Daten in das System eingebracht, ist vom Geschäftspartner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Daten frei von schadhaften Bestandteilen (z.B. Computer-Viren, Code-Segmente, welche das System beeinflussen) sind.

Unter Vorbehalt anderslautender Regelung ist der Geschäftspartner für die Auswahl, Bereitstellung, Installation, Implementierung, den Gebrauch und Unterhalt der notwendigen Hardware, Software und Netzwerkdienstleistungen für den Fernzugriff bis zur Router-Schnittstelle des Datacenters von sionum und für die Nutzung der sionum-Plattform verantwortlich.

Der Geschäftspartner hat seine Login-, Identifikations- und Authentifizierungsinformationen für den Fernzugriff auf die Server von sionum, und jene seiner eigenen Nutzer, vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und wird diese nicht an unbefugte Dritte preisgeben. Bei Hinweisen darauf, dass ein unbefugter Dritter Zugriff auf die Login-, Identifizierungs- oder Authentifizierungsinformationen erhalten hat, oder wenn diese Anmeldeinformationen missbraucht werden könnten, informiert der Geschäftspartner sionum unverzüglich.

Der Geschäftspartner sichert zu, von jedem Nutzer, deren personenbezogene Daten (nach dem Datenschutzgesetz) bearbeitet werden, die notwendige Einwilligung für diese Datenbearbeitung erhalten zu haben. Diese Zustimmung muss das Recht umfassen, die Personendaten auf der sionum-Plattform für interne Funktionalitäten (beispielsweise Einstellung der Sprache, Zahlungsverkehrsdaten etc.) zu verwenden.

Änderungen von Daten, welche den Geschäftspartner betreffen, wie zum Beispiel aber nicht ausschließlich Unternehmensname, Rechnungsadresse oder EMail-Adresse sind sionum vom Geschäftspartner selbständig und rechtzeitig bekannt zu machen.

Schlussbestimmungen

sionum ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen gelten als vom Geschäftspartner anerkannt, wenn er nachschriftlicher Mitteilung durch sionum nicht innerhalb von vier (4) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

Sollten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Leistungserbringung von sionum für seinen Geschäftspartner, denen der Auftragsbestätigung widersprechen, so gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Schriftform: Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschließlich schriftlich und mit einem Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfolgen; sie sind von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Bis zur beidseitigen rechtsverbindlichen Unterschrift kommt es nicht zur Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; aus der Unterlassung einer Unterschrift (gleich aus welchen Gründen) können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Teilnichtigkeit: Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Die Parteien werden dann Allgemeinen Vertragsbedingungen so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

Übertragung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher

Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden, wobei die Verweigerung ohne Angaben von Gründen erfolgen darf.

Anwendbares Recht: Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufvertragsrechts.

Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Datenschutz (Datenschutzbestimmungen)

Einleitung

Gemäß dem deutschen und europäischen Datenschutzrecht (DSGVO) ist sionum verpflichtet, dem Geschäftspartner Auskunft darüber zu erteilen

- inwieweit sionum personenbezogene Daten des Geschäftspartners bzw. dessen Nutzer verarbeitet, das heißt, erhebt, speichert, weiterleitet; zu welchen Zwecken sionum das tut;
- auf welche Rechtsgrundlagen sich sionum dafür beruft und welche Rechte der Geschäftspartnerin diesem Zusammenhang hat.

Diese Informationen sind im Folgenden so übersichtlich und verständlich wie möglich aufbereitet. Sie betreffen alle Formen und Bestandteile des Online-Angebots von sionum und der dazugehörigen Produktfamilie. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, unter welchen Domains (z.B. sionum.com) oder auf welchen Plattformen es angeboten wird (Desktop- bzw. Mobil-Browser, App). Sie werden deshalb nachfolgend gemeinsam als „Online-Angebot“ bezeichnet.

Damit der Geschäftspartner sich bei datenschutzrechtlichen Fragen oder Problemen oder zur Ausübung seiner diesbezüglichen Rechte leicht an sionum wenden kann, stellt sionum dem Geschäftspartner zu Beginn die Ansprechpartner für die Datenverarbeitung vor.

Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) solche Daten, mit denen Rückschlüsse auf die hinter ihnen stehenden Personen möglich sind. Beispielsweise Informationen wie der Vor- und Nachname einer Person oder E-Mail-Adressen, soweit darin Namen enthalten sind. Aber auch so genannte personenbeziehbare Daten können von dem Begriff erfasst sein. Hierzu gehört beispielsweise die IP-Adresse eines jeden Rechners, die dieser an den Webserver von sionum übermittelt, wenn Geschäftspartner das Internetangebot von sionum aufruft. sionum erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten in digitaler wie in physischer Form des Geschäftspartners ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland.

Name Ansprechpartner: Philipp Busch
Telefonnummer: +49 6151 359829-5
E-Mail-Adresse: RABuschDA@aol.com

Firma: sionum GmbH

Adresse: Schwalbacher Straße 54, 65760 Eschborn

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt HRB 114370

Geschäftsführer: Yves-Alain Meier, Anton Dechko

Webseite: www.sionum.com

E-Mail-Adresse: office@sionum.com

Begriffe, Datenkategorien, Rechtsgrundlagen

Personenbezogene Daten sind solche Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wie es das Gesetz in Art 4 DSGVO formuliert. Dies können zum Beispiel Namen, Geburtsdaten, Anschriften oder E-Mail-Adressen sein; aber auch IP-Adressen gehören dazu. Das Datenschutzrecht gilt nicht für alle Daten – sondern nur dann, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder verwendet werden. Wenn nachfolgend von „Daten“ die Rede ist, sind damit immer personenbezogene Daten in diesem Sinn gemeint.

Als verantwortliche Stelle bezeichnet das Datenschutzrecht die natürliche oder juristische Person, die für die Datenverarbeitung und deren Rechtmäßigkeit verantwortlich ist. Diese Person ist oben unter „Verantwortliche Person“ aufgeführt.

sionum verarbeitet im Rahmen dieses Online-Angebots zu den personenbezogenen Daten, der (Weiter)Verarbeitung in digitaler und physischer Form unterliegen, sind verschiedene Kategorien bzw. Arten von Daten zu summieren:

- allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Alter usw.)
- Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer usw.)
- Online-Daten (IP-Adresse usw.)
- physikalische Merkmale (Geschlecht, Haut- und Haarfarbe usw.)
- Werturteile (Schul- und Arbeitszeugnisse usw.)
- Bankdaten (Kontonummer, Kontostände usw.)
- Besitzermerkmale (Fahrzeug- und Immobilieneigentum usw.)
- Kundendaten (Bestelldaten, Adressdaten usw.)
- sachliche Verhältnisse (Einkommen, Eigentum usw.)
- bestimmbare Daten (Daten, mit denen Rückschlüsse auf eine Person möglich sind)

Die Kategorisierung der personenbezogenen Datenverarbeitung für das gesamte Angebot von sionum bezieht sich auf:

- Nutzungsdaten, also Daten zur Nutzung des Online-Angebots von sionum durch den Geschäftspartner,
- Inhaltsdaten, also Daten, die der Geschäftspartner und/oder dessen Nutzer sionum auf der Webseite i.S. des Geschäftspartners zur Verfügung stellt, etwa im Rahmen der Kommunikation über Kontaktformulare sowie
- Bestandsdaten, also Daten wie Namen oder E-Mail-Adresse, die sionum zur Erbringung bestimmter, über das Online-Angebot von sionum angebotener Dienste benötigt.

Damit inkludiert werden die folgenden Nutzergruppen:

- Nutzer des sionum-Angebots, der gesamten Produktfamilie von sionum (gemäß Punkt „Grundlagen der Produktfamilie „sionum“...“) des Geschäftspartners
- Dienstleister des Geschäftspartners
- Beschäftigte des Geschäftspartners

Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung der Daten des Geschäftspartners ist rechtlich nur zulässig, wenn für sie eine gesetzliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage) existiert. sionum verarbeitet Daten von Geschäftspartnern aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Aufgrund berechtigter Interessen zur Sicherung und Optimierung des Online-Angebots von sionum (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO), soweit sionum Nutzungsdaten verarbeitet,
- zur Durchführung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO) sowie
- aufgrund einer vom Geschäftspartner erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a. und Art. 7 DSGVO).

Übertragung der Daten des Geschäftspartners an Dritte

Rechtsgrundlagen: Für manche Funktionen des Online-Angebots von sionum ist eine Übertragung der Daten des Geschäftspartners an Dritte unerlässlich. Dies geschieht, wenn dies für Vertragszwecke erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) oder soweit sionum aufgrund berechtigter Interessen hierzu berechtigt ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO).

Subunternehmer bzw. Auftragsverarbeiter: Soweit sionum Subunternehmer einsetzt, sorgt sionum im Verhältnis zu diesen dafür, dass die Datenübertragung gemäß den Vorgaben des europäischen Datenschutzrechts erfolgt. Wo notwendig, schließt sionum mit diesen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO. Siehe hierzu ergänzend Punkt der Besonderen Geschäftsbedingungen der Auftragsdatenverarbeitung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten des Geschäftspartners: sionum trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten, die der Geschäftspartner an sionum übermittelt. Hierzu gehört unter anderem, dass sionum die Übertragung der Daten zwischen dem Browser des Geschäftspartners und dem Server von sionum verschlüsselt. Daneben trifft sionum Vorkehrungen, um die Daten des Geschäftspartners gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff durch unberechtigte Personen zu schützen. Die konkret hierzu getroffenen Maßnahmen teilt sionum gern auf Anfrage mit.

Einzelne Verarbeitungstätigkeiten

Kommunikation: Selbstverständlich erhebt und erfasst sionum personenbezogene Daten auch dort, wo der Geschäftspartner sie selbst aktiv an sionum übermittelt. Zum Beispiel, wenn der Geschäftspartner per Kontaktformular oder E-Mail-Kontakt zu sionum aufnimmt, werden diese

Daten an sionum übertragen, gespeichert und zur Abwicklung der Kommunikation von sionum genutzt (Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 7 DSGVO).

Zugriffsdaten und Logfiles: Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Online-Angebots von sionum und zur Abwehr und Aufklärung gegen möglichen Missbrauch, werden in Zusammenhang mit sämtlichen Zugriffen auf den Servern von sionum folgende Daten protokolliert und gespeichert:

- aufgerufene URL,
- Dateiname, Datum und Uhrzeit des Abrufs,
- übertragene Datenmenge,
- Meldung über erfolgreichen Abruf,
- Browsertyp,
- das Betriebssystem des anfragenden Rechners,
- verweisende URL,
- IP-Adresse.

Hierzu ist sionum aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO berechtigt. Die Löschung erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Aufruf.

Reichweitenmessung, Cookies: Cookies sind kleine Textdateien, die von einem Online-Angebot auf dem Rechner des Geschäftspartners abgelegt werden können. Sie dienen dazu, den Geschäftspartner bei einem erneuten Besuch einer Webseite bzw. von Webseiten wiederzuerkennen. Diese Textdateien enthalten keine Daten über den Geschäftspartner.

Widerspruchsrecht: Einmal gesetzte Cookies kann der Geschäftspartner jederzeit selbst löschen, indem er den entsprechenden Menüpunkt in seinem Internet-Browser aufruft oder die Cookies auf seiner Festplatte löscht. Einzelheiten hierzu sind im Hilfenü des Internet-Browsers des Geschäftspartners zu finden. Selbstverständlich kann der Geschäftspartner den Online-Auftritt von sionum auch nutzen, ohne dass Cookies verwendet werden. Der Geschäftspartner kann hierzu die Verwendung von Cookies jederzeit über die Einstellungen seines Internet-Browsers generell ausschalten oder für den Einzelfall erlauben (oder ablehnen).

Google Analytics: Das Online-Angebot von sionum benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Hierzu ist sionum aufgrund berechtigter Interessen (nämlich der Optimierung des Webangebots) berechtigt, Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO. Google Analytics verwendet sogenannte „Cookies“, Textdateien, die auf dem Computer des Geschäftspartners gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung des Online-Angebots durch den Geschäftspartner ermöglicht. Die durch das Cookie erzeugten Informationen über die Benutzung des Online-Angebots von sionum durch den Geschäftspartner (einschließlich seiner IP-Adresse) werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert.

Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf diesem Online-Angebot wird die IP-Adresse des Geschäftspartners von Google jedoch zuvor durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Google wird diese Informationen benutzen, um die Nutzung des Online-Angebots von sionum durch den Geschäftspartnerauszuwerten, um Berichte über die Aktivitäten auf dem Online-Angebot zusammenzustellen und um weitere mit der Nutzung des Online-Angebots und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Betreiber des Online-Angebots zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics vom Browser des Geschäftspartners übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Der Geschäftspartner kann die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung seiner Browser-Software verhindern.

sionum weist jedoch darauf hin, dass der Geschäftspartnerin diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen des Online-Angebots von sionum vollumfänglich nutzen kann. Der Geschäftspartner kann darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf die Nutzung des Online-Angebots bezogenen Daten des Geschäftspartners einschließlich der IP-Adresse an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem der Geschäftspartner das entsprechende Browser-Add-on herunterlädt und installiert.

Nähere Informationen erhält der Geschäftspartner außerdem in den Nutzungsbedingungen und der Übersicht zum Datenschutz von Google. sionum weist darauf hin, dass auf diesem Online-Angebot Google Analytics um die Funktion `_anonymizelp()` erweitert wurde, um eine anonymisierte Erfassung von IP-Adressen (IP-Masking) zu gewährleisten.

GoogleReMarketing: Auf der Webseite von sionum werden mit Technologien von Google (Google Remarketing-Tag) zu Marketingzwecken Daten erhoben und gespeichert. Hierzu ist sionum aufgrund berechtigter Interessen (nämlich der Optimierung des Webangebots) berechtigt, Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO. Aus diesen Daten können anonymisierte Nutzungsprofile erstellt und in Cookies gespeichert werden. Drittanbieter, einschließlich Google, schalten Anzeigen auf Webseiten im Internet. Dabei verwenden Drittanbieter, einschließlich Google, im Rahmen der Remarketing-Tag-Funktion die Cookies zum Schalten von Anzeigen auf der Grundlage der vorherigen Besuche des Geschäftspartners auf der Webseite von sionum.

Die mit der Remarketing-Tag-Funktion erhobenen Daten werden ohne die gesondert erteilte Zustimmung des Geschäftspartners nicht dazu benutzt, den Geschäftspartner als Besucher unserer Webseite persönlich zu identifizieren und nicht mit personenbezogenen Daten über das anonymisierte Nutzerprofil zusammenzuführen. Der Geschäftspartner kann die Verwendung von Cookies durch Google deaktivieren, indem er die Anzeigeneinstellungen von Google aufruft und das dort angebotene Browser Plugin installiert.

Alternativ kann der Geschäftspartner die Deaktivierungsseite der Netzwerkwerbeinitiative aufrufen. Weitere Hinweise zu den Bestimmungen von Google findet der Geschäftspartner in der aktuellen Datenschutzerklärung.

Newsletter: Der Geschäftspartner hat ggf. die Möglichkeit, von sionum einen Newsletter zu abonnieren. Durch die Eingabe seiner E-Mail-Adresse und seines Namens in das Newsletter-Formular erklärt er seine frei widerrufliche Einwilligung in den Empfang des sionum Newsletters unter der eingegebenen Adresse.

Diese Einwilligung stellt die Rechtsgrundlage für den Versand des Newsletters an seine E-Mail-Adresse dar (Art. 6 Abs. 1 lit. a. und Art. 7 DSGVO). Der sionum Newsletter enthält Wissenswertes rund um die von sionum bearbeiteten Themen. Den Widerruf dieser Einwilligung kann der Geschäftspartner durch Klick, auf den in jeder Newsletter-E-Mail vorhandenen Abmeldelink erklären, oder er wendet sich an den Verantwortlichen von sionum.

Datenspeicherung bei Einwilligung: Soweit sionum Daten aufgrund von erteilten Einwilligungen verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. a. und Art. 7 DSGVO), speichert sionum verschiedene Daten im Zusammenhang mit der erklärten Einwilligung, um diese ggf. nachweisen zu können, nämlich:

- diejenigen Daten, auf die sich die Einwilligung bezieht (z.B. E-Mail- Adresse beim Newsletter-Versand),
- Timestamp des Zeitpunkts der Einwilligung oder des Opt-Ins,
- um letztes Oktett gekürzte IP-Adresse des Rechners, aus welchem die Einwilligung erklärt wird.

Hierzu ist sionum aufgrund berechtigter Interessen (nämlich des Nachweises erklärter Einwilligungen) berechtigt, Art. 6 Abs. 1 lit. f. und Art. 7 Abs. 1 DSGVO.

Löschung: sionum löscht die Daten der Geschäftspartner, sobald sie für Ihren Zweck nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sofern die Daten der Geschäftspartner nicht gelöscht werden, weil sie für andere und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich sind, wird deren Verarbeitung eingeschränkt. Die Daten werden dann gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

Ihre Rechte: Abschließend hat sionum seine Geschäftspartner über deren Rechte in Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten durch sionum hinzuweisen.

Auskunft: sionum hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die vom Geschäftspartner bei sionum verarbeiteten Daten zu erhalten. Hierzu wendet sich der Geschäftspartner an den ihm benannten Verantwortlichen bei sionum.

Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung: Der Geschäftspartner kann im Falle unrichtiger Daten Berichtigung seiner Daten verlangen. Der Geschäftspartner kann ggf. die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung seiner Daten verlangen. Wenn er eine unberechtigte Datenverarbeitung vermutet, kann er eine entsprechende Beschwerde bei der für ihn zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einreichen.

Widerspruchsrecht: Der Geschäftspartner kann der künftigen Verarbeitung seiner Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Besondere Geschäftsbedingungen für die Auftragsdatenverarbeitung (AVD)

Präambel

Diese Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung von Daten (AVD) ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fälle, in denen von Gesetz wegen eine AVD vorgeschrieben wird. Die nachfolgende AVD betrifft damit vor allem die Fälle, in denen dem Geschäftspartnereine solche Kontrolle aufgrund technischer Störungen oder sonstiger unvorhergesehener Situation nicht möglich ist.

Gegenstand der AVD

Geltungsbereich: Soweit sionum im Rahmen der Durchführung des Dienstleistungsauftrags Zugang zu den in den besonderen Geschäftsbedingungen für den Datenschutz (Datenschutzbestimmungen) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichneten Daten des Geschäftspartners, seiner Mitarbeiter oder Geschäftspartner erhält und/oder für den Geschäftspartner erhebt oder verarbeitet, gelten die Bestimmungen dieser AVD. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Pflichten von sionum

Weisungsgebundenheit: sionum erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der im Dienstleistungsauftrag geregelten Dienste ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Geschäftspartners zu dem im Dienstleistungsauftrag geregelten Zweck und Umfang sowie gemäß dieser AVD.

sionum behält sich vor, den Auftrag ergänzende, ändernde oder ersetzende Weisungen in Bezug auf die Verarbeitung zu erteilen. Weisungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis von sionum zu vergüten.

Soweit Weisungen unklar sein sollten, ist der Geschäftspartner verpflichtet, sionum hierüber zu informieren und eine Klarstellung einzuholen.

Zweckänderungen: Für andere als in den Weisungen bestimmte Zwecke, insbesondere für eine Weitergabe an Dritte, dürfen die personenbezogenen Daten nur mit schriftlicher Zustimmung des Geschäftspartners erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Gesetzeswidrige Weisungen: Verstößt eine Weisung nach Auffassung von sionum gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten, weist dieser den Geschäftspartner unverzüglich darauf hin. sionum ist insbesondere in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung auszusetzen. Das Aussetzen ist begrenzt auf die Zeit

bis zur Änderung und/oder Bestätigung der Anpassung durch den Geschäftspartner. sionum ist zudem berechtigt, eine Weisung, die nach Auffassung von sionum in ihrer Durchführung rechtswidrig ist, abzulehnen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Weisungen durch den Geschäftspartner ist nicht Pflicht von sionum.

Dokumentation von Weisungen: sionum führt ein Verzeichnis zur Dokumentation der Weisungen des Geschäftspartners. Hierzu bedient sich sionum eines Ticket-Systems. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, soweit möglich und zumutbar, seine Weisungen über das Ticket-System zu übermitteln.

Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit: Bei gesetzlichen Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit von sionum gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO informiert sionum den Geschäftspartner über aufgrund von Rechtsvorschriften erfolgte oder unterbliebene Datenverarbeitungen, wenn nicht die jeweilige Rechtsvorschrift sionum eine Mitteilung untersagt.

Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

sionum sichert zu, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dieser AVD und der Weisungen des Geschäftspartners während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung zu überwachen.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden: sionum ermöglicht eine ordnungsgemäße Aufsicht und Kontrolle durch die zuständige Datenschutzbehörde. Hierzu gehört insbesondere die vollständige, wahrheitsgemäße und rechtzeitige Auskunftserteilung, die Duldung von Überprüfungen und Kontrollmaßnahmen und der Vollzug von Anordnungen der Aufsichtsbehörde. sionum wird den Geschäftspartner unmittelbar unterrichten, sollte sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Datenschutzkontrolle und Aufsicht unmittelbar an sionum wenden. Dies gilt nicht, soweit es sionum gesetzlich verboten ist.

Mitwirkungspflichten: sionum stellt sicher, dass der Geschäftspartnergesetzliche Ansprüche aus den Art. 12 bis 22 DSGVO erfüllen kann. sionum hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu treffen, um den Geschäftspartner bei der Beantwortung entsprechender Anträge betroffener zu unterstützen. Insbesondere wird sionum den Geschäftspartner darin unterstützen, Anträge auf Löschung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu erfüllen. sionum informiert den Geschäftspartner unverzüglich, falls sich ein Betroffener zum Zwecke der Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten unmittelbar an sionum wenden sollte.

sionum verpflichtet sich, den Geschäftspartner bei:

- den zu treffenden Maßnahmen in Bezug auf die Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO,
- bei gegebenenfalls nötigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO,

- bei Benachrichtigungen Betroffener (Art. 34 DSGVO),
- bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen (Art. 35 DSGVO),
- bei der Abstimmung mit Aufsichtsbehörden (Art 36 DSGVO) zu unterstützen.

Insbesondere bei der Erfüllung von Melde- und Benachrichtigungspflichten (Art. 33, 34 DSGVO) wird sionum dem Geschäftspartner sämtliche notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

Informationspflichten: sionum stellt dem Geschäftspartner alle Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO dokumentieren und nachweisen zu können.

sionum informiert den Geschäftspartner unverzüglich über datenschutzrelevante Betriebsstörungen, bei Indizien über mögliche oder tatsächliche Datenschutzverletzungen, bei sonstigen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser AVD durch sionum oder etwaige Subunternehmer von sionum. Etwaige Mängel bei der Auftragsverarbeitung sind unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem Geschäftspartner nachzuweisen.

sionum stellt dem Geschäftspartner die für das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung.

Sollten personenbezogene Daten bei sionum durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so informiert sionum den Geschäftspartner unverzüglich. Sionum wird die Beteiligten unverzüglich über das Auftragsverhältnis und die Datenhoheit des Geschäftspartners informieren.

Vertraulichkeit: sionum behandelt die zu verarbeitenden Daten nach dieser AVD streng vertraulich. Alle zur Datenverarbeitung befugten Personen werden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht und schriftlich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung sieht auch vor, dass die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflichten nach Beendigung dieser AVD und auch nach Beendigung der zwischen diesen Personen und sionum geschlossenen vertraglichen Beziehungen (z.B. Arbeitsverhältnissen) fortbestehen.

Datenschutzbeauftragter: sionum hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dessen Kontaktdaten finden Sie auf unserer Webseite unter www.sionum.com.

Ort der Datenverarbeitung: Verlagerung in Drittländer. Die Datenverarbeitung nach dieser AVD findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung („Datenexport“) in ein sonstiges Land („Drittland“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Geschäftspartners und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen

für Datenexporte in Drittländer (Art. 44 bis 50 DSGVO) erfüllt sind.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (TOM)

sionum gewährleistet die Umsetzung der im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Auftragsarbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Sie trifft geeignete TOM zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen der DSGVO, insbesondere Art. 32 DSGVO, genügen.

sionum wird insbesondere:

- die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem technischen Zwischenfall schnell wiederherzustellen und sicherstellen.

Überprüfungen: sionum unterhält ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Alternative adäquate Maßnahmen: Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es sionum gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Geschäftspartner mitzuteilen.

Angemessenes Schutzniveau: Dem Geschäftspartner sind die von sionum ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt. Der Geschäftspartner trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Unterstützung des Geschäftspartners bei Dokumentation: sionum unterstützt den Geschäftspartner bei der Dokumentation der Einhaltung der durch sionum getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Rechte und Pflichten des Geschäftspartners

Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften: Der Geschäftspartner ist im Rahmen der Umsetzung dieser AVD für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sowie anderer einschlägiger Vorschriften zum Datenschutz sowie dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Ansprüche betroffener in Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten gewahrt werden.

Weisungsrecht: Der Geschäftspartner hat ein umfassendes Weisungsrecht. Weisungen wird der Geschäftspartner in Textform erteilen, wenn für sie nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. sionum führt ein Verzeichnis über die vom Geschäftspartner erteilten Weisungen und deren

Ausführung. Auf Anfrage können weisungsberechtigte Personen auf Seiten des Geschäftspartners und weisungsempfangsberechtigte Personen auf Seiten von sionum jederzeit schriftlich festgelegt werden.

Vorrang der Selbstvornahme: Soweit der Inhalt einer Weisung des Geschäftspartners durch Funktionen erreicht werden kann, die die vom Geschäftspartner an sionum-Software vorsieht, wird der Geschäftspartner diese verwenden, bevor er sionum insoweit Weisungen erteilt.

Kontrollrechte des Geschäftspartners und Duldungs- und Mitwirkungspflichten von sionum

Prüfungen: Der Geschäftspartner ist berechtigt, vor Beginn der Auftragsverarbeitung und regelmäßig während der Laufzeit dieser AVD die beim Geschäftspartner getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß untenstehender Beschreibung sowie die sonstigen nach dieser Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen zu prüfen oder durch unabhängige sachkundige Dritte (Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren durch z.B. Datenschutz- und/oder Qualitätsauditoren, IT-Sicherheits- und Datenschutz-Audit) prüfen zu lassen.

Ablauf: Die Prüfung erfolgt nach vorheriger Ankündigung durch den Geschäftspartner in den Betriebsstätten von sionum zu den üblichen Geschäftszeiten. Sie hat, soweit möglich, ohne Störung des Betriebsablaufs zu erfolgen.

Mitwirkungspflichten von sionum: sionum wird den Geschäftspartner bei der Durchführung von Kontrollen unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken. sionum ist insbesondere verpflichtet, dem Geschäftspartner Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu gewähren, sowie alle Auskünfte zu geben und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

Der Geschäftspartner dokumentiert die Kontrollergebnisse gemäß Checkliste, informiert über und überlässt diese sionum zur Bearbeitung möglich festgestellter Unklarheiten, Unregelmäßigkeiten und/oder Fehler.

Subunternehmer, Unterauftragsverhältnisse

Als Subunternehmer bzw. Unterauftragsverhältnisse sind jene Unternehmen und/oder Leistungen zu verstehen, die unmittelbar für die Bereitstellung der durch sionum angebotenen Leistungen in Anspruch genommen werden.

Zustimmung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen: Der Geschäftspartner stimmt zu, dass sionum weitere Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung von Daten des Geschäftspartners beauftragen kann.

sionum wird weitere Unterauftragsverarbeiter nur nach vorheriger Zustimmung durch den Geschäftspartner einsetzen. Soweit sionum den Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter plant, informiert er den Geschäftspartner rechtzeitig über deren Namen und Anschriften. Wenn der Geschäftspartner nicht binnen zwei (2)

Wochen Einspruch gegen die Heranziehung des Unterauftragnehmers erhebt, gilt die Heranziehung als genehmigt. Im Falle des Einspruchs durch den Geschäftspartner steht sionum ein Sonderkündigungsrecht bezüglich des Auftrags zu, dass innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Einspruchs auszuüben ist.

Auswahl und Kontrolle: Subunternehmer bzw. Unterauftragsverhältnisse sind sorgfältig auszuwählen, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Sinne von Art. 32 DSGVO sowie unter Maßgabe der besonderen Voraussetzungen gemäß Kapitel 5 der DSGVO. Sie sind vor der Beauftragung und während der Laufzeit des Auftrags auf die Einhaltung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der vereinbarten TOM hin zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Geschäftspartner zu übermitteln.

Unterauftragsverarbeitungsvertrag: Vertragliche Vereinbarungen zwischen sionum und Subunternehmern haben den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieser AVD zu entsprechen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen aus Art. 28 DSGVO erfüllt. Die Beauftragung eines Subunternehmers hat schriftlich zu erfolgen.

Kontrolle von Subunternehmern: sionum stellt sicher, dass der Geschäftspartner die Prüfungsrechte gemäß Punkt „Rechte und Pflichten des Geschäftspartners“ auch gegenüber Subunternehmern hat, die sionum einsetzt.

Einsichtsrecht: Der Geschäftspartner ist berechtigt, bei sionum Einsicht in dessen Verträge mit Subunternehmern zu nehmen.

Rechte an Daten, Datenträger und Unterlagen

Der Geschäftspartner behält im Verhältnis zu sionum sämtliche Rechte an den personenbezogenen Daten, Datenträgern und Unterlagen.

Berichtigung, Löschung, Herausgabe

Dauer der Aufbewahrung: sionum wird die personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahren, wie vom Geschäftspartner angewiesen. Sofern keine konkrete Weisung vorliegt, werden die personenbezogenen Daten vor der Vernichtung nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Durchführung der jeweiligen Auftragsverarbeitung unter dieser AVD notwendig ist.

Vorkehrungen durch sionum: sionum trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um eine Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Anforderungen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie auf Weisung des Geschäftspartners vornehmen zu können.

Rückgabe- und Löschpflichten: Auf Verlangen des Geschäftspartners sowie nach Beendigung dieser AVD wird sionum sämtliche personenbezogenen Daten sowie

überlassene Datenträger und Unterlagen, die in Zusammenhang mit dieser AVD stehen und personenbezogene Daten des Geschäftspartners enthalten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende dieser AVD, im Falle einer ausdrücklichen Weisung des Geschäftspartners spätestens vierzehn (14) Tage nach dieser, an den Geschäftspartner zurückgeben oder unter Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen löschen bzw. vernichten.

Aufbewahrung und Dokumentationen: Dokumentationen, die dem Nachweis der auftragsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch sionum entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Geschäftspartner übergeben.

Nachweis der Löschung: sionum weist dem Geschäftspartner die Löschung bzw. Zerstörung auf Verlangen nach bzw. bestätigt diese schriftlich.

Haftung

Außen- und Innenverhältnis: Geschäftspartner und sionum haften im Außenverhältnis nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die eine Person wegen des Verstoßes gegen die DSGVO erleidet. Sind sowohl der Geschäftspartner als auch sionum für einen solchen Schaden gemäß Art. 82 Abs. 2 DSGVO verantwortlich, haften die Parteien im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verursachung. Wird in einem solchen Fall eine Partei allein oder weit überwiegend in Anspruch genommen, so kann sie von der anderen den Ausgleich entsprechend der Verantwortung der Parteien verlangen.

Subunternehmer: sionum haftet dem Geschäftspartner gegenüber wegen der Verletzung datenschutzrelevanter Vorschriften oder Regelungen dieser Vereinbarung ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für seine Subunternehmer.

Offenlegungsrechte gegenüber Dritten: sionum ist zum Zwecke der Enthaltung gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO befugt, Details zu Weisungen des Geschäftspartners und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sionum diesbezüglich zu unterstützen, damit sich der Geschäftspartner gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO enthaften kann.

Laufzeit, Kündigung

Laufzeit: Diese AVD tritt mit Ihrem Abschluss, d.h. Unterzeichnung, spätestens aber mit der Geltung des Auftrags (Auftragsbestätigung) in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit, endet aber mit dem Ende der vereinbarten Nutzungsdauer des Auftrags des Geschäftspartners.

Kündigung: Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung gelten die im Geltungsbereich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Bedingungen (siehe Punkt „Auftragslaufzeit, Kündigung“).

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gelten die im Geltungsbereich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Bedingungen.

Formvorschriften

Die Parteien vereinbaren, dass gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO sämtliche Erklärungen, die zur Begründung, Änderung und Beendigung dieser AVD notwendig sind, in elektronischer Form ausgetauscht werden können.

Schlussbestimmungen

Vorgaben der Kommission oder Aufsichtsbehörde: Sollten die EU-Kommission oder die zuständige Aufsichtsbehörde Standardklauseln für Auftragsverarbeitungsverträge festlegen, werden sich die Parteien im erforderlichen Umfang auf eine mögliche Anpassung dieser Vereinbarung verständigen.

Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten: Die Einrede aus § 273 BGB ist hinsichtlich personenbezogener Daten, die dieser AVD unterliegen, ausgeschlossen.

Organisatorische und technische Maßnahmen der Datensicherheit (TOM)

Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt (z.B. über Zutrittswege, Berechtigungen, Legitimation, Kontrolle, Verträge und oder Begleitung) zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B. Schlüssel, Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Alarmanlagen, Videoanlagen.

Zugangs- und Benutzerkontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch z.B. Erfordernis der Identifikation, Passwortwechsel, Sicherung der Bildschirme, Sicherung des Netzwerks und der Netze, automatisierten Protokollierung durch z.B. Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung für Administratoren, Verschlüsselung von Daten.

Zugriffs- und Speicherkontrolle: Durch Einrichtung rollenspezifischer Rechte ist kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B. Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Nutzerkonten durchführbar. Es findet somit die regulatorische Beschränkung durch das Festlegen von Befugnissen, Identifikation und Differenzierung von Berechtigungen für den Zugriff und die Verarbeitung statt.

Datenträgerkontrolle: Schutz vor unbefugter Nutzung der Datenträger durch Definition von Nutzerrechten durch Befugniserteilung, Aufbewahrungssicherung, Transport- und Übermittlungssicherungsmaßnahmen und Verfahren, Verschlüsselung und Kryptographie, Vernichtungsrichtlinien, nutzerspezifischen Sperren von Hardware (USB bei Laptops usw.), Zugriffsverweigerung auf lokale Laufwerke in Citrix.

Trennungskontrolle: Schutz bei zweck- und geschäftspartnerbezogener Verarbeitung von personenbezogenen Datendurch spezifisch logischer und/oder physischer Trennungsrichtlinien für die Verarbeitung wie z.B. der getrennten Verarbeitung von Nutzer- bzw. Mandantendaten, Trennung von Zugriffsrechten und -regularien, Trennung von Test- und Produktionsphasen und -daten.

Klassifikationsschema für Daten: Nutzerdaten werden grundsätzlich als vertraulich eingestuft.

Integrität

Weitergabe- und Transportkontrolle: Durch Schutz wird über die Maßnahmen der Definition von Nutzerbefugnissen, Unterbringungssicherung Verfahrensdefinition für den Transport und Datenübermittlung, Verschlüsselung bzw. Kryptographie sowie die Vernichtungsregularien ist unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B. Verschlüsselung auf Datenträgern und bei der Übermittlung, Virtual Private Networks (VPN) sichergestellt.

Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, werden durch Maßnahmen wie z.B. die Protokollierung, Regulierung der Zugriffsberechtigungen, Bedarfsauswertung inkl. Kontrolle, Regulierung von Aufbewahrungsfristen sichergestellt.

Verfügbarkeit, Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust (auch physischer Natur), z.B.

Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel bzw. Ausscheiden von Mitarbeitern.

Rasche Wiederherstellbarkeit und Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst, nach der Deaktivierung des Kontos, als auch Metadaten wie Logfiles etc. gelten folgende Lösungsfristen: vierteljährlich.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen und vertraglicher Verpflichtung der Mitarbeiter (Backup- und Recovery-Konzept).

Incident-Response-Management

Auftragskontrolle: Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Geschäftspartners, z.B. eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters.

Besondere Bedingungen für den Kauf von Hardware

Es gelten ausschließlich die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten und beschriebenen Bedingungen von sionum.

Auftragsgegenstand

Bestellung und Auftragsbestandteile: Die Bestellung der Hardware erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung/Bestellung (Teil des Angebotes). Dies kann auch elektronisch erfolgen. Darin enthalten sind die Spezifikationen(en). Die Spezifikation(en) umfassen insbesondere die folgenden Abschnitte:

- Hardware-Bezeichnung
- Geräte- und Funktionsbeschreibung
- Versionsbezeichnung
- Menge, Preise
- Lieferkonditionen und -termine
- Zahlungskonditionen

Lieferung, Implementierung

Hardware: Der Kauf sowie der Zeitpunkt der Anlieferung und Implementierung der Hardware werden in der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung (Teil des Angebotes) benannt und/oder zusätzlich mit dem Geschäftspartner gemeinsam bestimmt.

Liefertermin, Lieferverzug, Lieferbedingungen

Der Liefertermin bzw. -zeitraum wird in der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Spezifikation(en) (Lieferkonditionen und -termine)“ in Abstimmung mit dem Geschäftspartner festgelegt. sionum verpflichtet sich, die in der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Spezifikation(en)“ definierten Produkte, in der bestellten Menge innerhalb des festgelegten Zeitraums oder eines genauen Liefertermins an den Geschäftspartner zu liefern.

Bei Lieferverzug gelten die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Rechte des Geschäftspartners.

Die Lieferung ab Lager Eschborn wird gemäß tatsächlichem Aufwand oder nach Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die diesbezügliche Definition wird in der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Spezifikation(en)“ festgelegt.

Kaufpreis

Der Kaufpreis wird in der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Spezifikation(en) (Menge und Preise)“ festgelegt.

Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen werden in der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Spezifikation(en) (Zahlungskonditionen)“ beschrieben.

Grundlage sind die im Geltungsbereich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten und beschriebenen Bedingungen.

Gewährleistung, Abnahme

sionum steht für die Betriebsbereitschaft der hergestellten bzw. gelieferten Ware ein und garantiert die Funktionsfähigkeit nach den in der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Spezifikation(en)“ vereinbarten technischen Daten.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Kauf der Ware (Rechnungstellung durch sionum) und endet nach Ablauf von zwei (2) Jahren.

Die Produkte gelten als abgenommen bei einem reibungslosen Produktionsgebrauch von fünf (5) Arbeitstagen nach Unterzeichnung des Abnahme- bzw. Übergabeprotokolls „Hardware“. Wenn der Geschäftspartner etwaige Mängel schriftlich bis zum fünften (5.) Arbeitstag an sionum meldet, so verlängert sich die Abnahme um die Zeitspanne, welche für die Behebung der Mängel benötigt wird, sowie um weiteren reibungslosen Produktionsgebrauch von fünf (5) Arbeitstagen. Die übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn die in der Bestellung bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Tätigkeiten und/oder Arbeitsergebnisse nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht worden sind, deren Bestätigung durch die seitens sionum und den Geschäftspartner erfolgende Unterzeichnung des Abnahme- bzw. Übergabeprotokolls zur Einrichtung der Hardware erfolgt.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in der Auftragsbestätigung bzw. Bestellung beschriebenen Spezifikation(en) Eigentum von sionum.